

Maßstab für die Corona-Regeln in Deutschland wird künftig die sogenannte Hospitalisierungsinzidenz.

Ab einem Wert von 3 gilt danach in einem Bundesland flächendeckend für Veranstaltungen die 2G-Regel, ab einem Wert von 6 die 2G-Plus-Regel. Ab einem Wert von 9 sollen noch weitere Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen hinzu kommen.

Die Hospitalisierungs-Inzidenz gibt an, wie viele Menschen je 100.000 Einwohner aufgrund von Corona im Krankenhaus liegen – bei einem Wert von 3 sind es also 3 Patienten je 100.000 Einwohner. Die 2G-Regel bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene Zutritt zu Veranstaltungen bekommen. Die ab dem Wert 6 geltende 2G-Plus-Regel bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene mit einem aktuellen negativen Coronatest Zutritt bekommen.

Ausnahmen (hier gilt 3G)

Folgende Ausnahmen von der 2G-Regel werden definiert. Hier gilt die 3G-Regel:

1.

Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Profi- und Amateursport in Sportarten, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, unterliegen der 3G-Regelung. Nicht immunisierte Sportler*innen benötigen einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Wettkämpfe als auch für das Training der Teilnehmenden.

2.

ÜL/Trainer/Betreuer etc. (ehrenamtlich und hauptberuflich). Soweit sie nicht immunisiert sind, benötigen sie einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) und sie müssen während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

Bei Beschäftigten, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können, ist übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend.

3.

Kinder und jugendliche Schüler*innen bis zum 18. Geburtstag (siehe o. g. Regel)

Sitzungen und Versammlungen mit 3G

Für rechtlich erforderliche Sitzungen von Vereinsgremien und Vereinsversammlungen ohne geselligen Charakter gilt die 3G-Regel.